



# Gebührensatzung

## für die Bücherei des Marktes Lichtenau

vom 01.09.2018

Der Markt Lichtenau erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und aufgrund des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) jeweils in der neuesten Fassung folgende

# G e b ü h r e n s a t z u n g

## für die Bücherei des Marktes Lichtenau

### § 1 Allgemeine Gebührenregelung

- (1) Die satzungsgemäße Benutzung der Bücherei ist vorbehaltlich nachstehend genannter Regelungen gebührenfrei.
- (2) Gebühren werden erhoben für
  - a) für die Ausstellung und Ersatzausstellung eines Benutzerausweises (§ 2)
  - b) für die Überschreitung der Leihfrist (Versäumnisgebühr) (§ 3)
  - c) für Mahnungen (§ 4)
  - d) für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars (§ 5)
  - e) für den Mediienersatz (§ 6)
  - f) für sonstige Leistungen (§ 7)

### § 2 Gebühr für die Ausstellung und Ersatzausstellung eines Benutzerausweises

- (1) Für das Ausstellen eines Benutzerausweises wird für ein Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Gebühr in Höhe von **1,50 €** und für einen **Erwachsenen** eine Gebühr in Höhe von **2,50 €** erhoben.
- (2) Für die ersatzweise Ausstellung eines Benutzerausweises sind Gebühren in Höhe von **5,00 €** zu entrichten.

### § 3 Versäumnisgebühr

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Versäumnisgebühr, auch ohne ausdrückliche schriftliche Mahnung, erhoben. Sie beträgt je entliehenem Medium und vollendeter Versäumniswoche:

– bei Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	0,50 €,
– bei Erwachsenen	1,00 €.



- (2) Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

#### **§ 4 Mahnungen**

- (1) Die **erste Mahnung** kann ab dem ersten Tag der Überschreitung der Leihfrist erfolgen. Die Gebühren belaufen sich auf **1,50 €** je entliehenem Medium.  
Die **zweite Mahnung** erfolgt 14 Tage nach Briefdatum der ersten Mahnung. Die Gebühren belaufen sich auf **2,50 €** je entliehenem Medium; zuzüglich der Gebühren für die erste Mahnung.  
Die **dritte Mahnung** erfolgt 14 Tage nach Briefdatum der zweiten Mahnung. Die Gebühren belaufen sich auf **5,00 €** je entliehenem Medium; zuzüglich der Gebühren für die erste und zweite Mahnung.
- (2) Bleibt auch die letzte Mahnung ohne Erfolg, wird ein entsprechender Geldwert vom jeweiligen Benutzer eingefordert. Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet mit der Rückgabe des Mediums oder mit dem Tag, an welchem nicht zurückgegebene Medien gemäß **§ 6** zu ersetzen sind.

#### **§ 5 Gebühr für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars**

Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr in Höhe von **5,00 €** erhoben.

#### **§ 6 Medienersatz**

- (1) Bei Beschädigung oder Verlust eines Mediums ist der Benutzer zum Schadenersatz verpflichtet.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

#### **§ 7 Sonstige Leistungen**

- (3) Für sonstige Dienst- und Serviceleistungen (z.B. Kopien) werden Gebühren nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis des Marktes Lichtenau erhoben.

#### **§ 8 Einziehung**

Nach erfolgter zweiter Mahnung können die entliehenen Materialien auf dem Rechtsweg eingezogen werden.



## § 9 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren und Kosten sind die betreffenden Benutzer oder die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

## § 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

- |  |  |
|--|--|
| a) im Fall des § 2 (Benutzerausweis)     | mit der Aushändigung des Benutzerausweises,    |
| b) im Fall des § 3 (Versäumnisgebühr)    | mit Beginn des Überschreitens der Leihfrist,   |
| c) im Fall des § 4 (Mahnungen)           | mit dem Erstellen der Mahnung,                 |
| d) im Fall des § 5 (Ersatzexemplar)      | mit Bekanntgabe,                               |
| e) im Fall des § 6 (Medienersatz)        | mit Beginn der Bearbeitung des Medienersatzes, |
| f) im Fall des § 7 (Sonstige Leistungen) | mit der Inanspruchnahme der Leistung.          |

(2) Die Gebührenschuld wird mit dem Entstehen fällig.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2018 in Kraft.

Markt Lichtenau, 13. Juli 2018  
MARKT LICHTENAU

  
Uwe Reißmann  
1. Bürgermeister

